

Eberspächer

Zusätzliche Vertragsbedingungen

I. Angebot und Bestellung

- Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn wir etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers nach deren Eingang bei uns nicht nochmals widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist.
- Von uns im Rahmen der Angebotsbearbeitung geforderte Planungsleistungen, wie Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen u.a. sind nur dann unergründlich, falls wir den Auftrag erhalten; ansonsten rechnen wir nach Zeitaufwand ab.

II. Herstellerangaben, Maße, Gewichte, Güte

- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sowie Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen begründen keine Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Leistungen und Lieferungen. Solche Angaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Proben gelten nur als unverbindliche Anschauungsmuster, außer die Eigenschaften der Probe werden ausdrücklich schriftlich als Beschaffenheit vereinbart.
- Abweichungen von verbindlich vereinbarten Maßen, Gewichten und Güten sind im Rahmen geltender DIN-Normen oder der gewerblichen Verkehrssitte zulässig. Änderungen von verbindlich vereinbarten Maßen, Gewichten und Güten auf Wunsch des Bestellers sind nur möglich, wenn ihre Mitteilung durch den Besteller so rechtzeitig erfolgt, dass die Berücksichtigung der Änderungen in der Fertigung noch möglich ist.
- Die Angaben in Prospekten und Technischen Dokumentationen unserer Produkte und Leistungen sowie von uns herausgegebene Informationen zum Zwecke der Verarbeitung unserer Produkte richten sich als Vorschläge und Anregungen an Fachbetriebe, Architekten und Ingenieure. Diese Angaben werden nicht Gegenstand und Grundlage des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages und werden deshalb von uns nicht gesondert berechnet. Für eventuelle Fehler dieser Angaben haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Angaben einschließlich der von uns aufgeführten statischen Angaben müssen im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck der Bestellung vor Auftragserteilung vom Besteller, Ingenieur oder Architekten geprüft werden.

III. Art und Umfang der Leistung

- Die auszuführende Lieferung oder Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei widersprüchlichem Vertrag gelten nacheinander: unser schriftliches Bestätigungsschreiben, diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).
- Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht der Besteller ein schon bei der Bestellung zum Ausdruck gebrachtes besonderes Interesse an einer Gesamtlieferung hat. Wir sind zu technisch gleich- oder besserwertigen Änderungen berechtigt.
- Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

IV. Vergütung

- Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen.
- Bei der Abrechnung nach Einheitspreisen werden die eingedeckten Flächen in der Abwicklung zugrunde gelegt. Anschlussbleche werden abgewickelt mitgemessen.
- Mit den vereinbarten Preisen sind diejenigen Leistungen abgegolten, wie sie im Bestätigungsschreiben nach Qualität, Leistungsart und -umfang festgelegt sind. Nicht zum Leistungsumfang gehören über den eigentlichen Auftrag hinausgehende Maurer-, Stemm- und Putzarbeiten sowie die Gestellung notwendiger Schutz- und Arbeitsgerüste. Die Verantwortung für die Sicherheit der bestellten Gerüste etc. trägt der Besteller. Baustrom und Bauwasser sowie deren Anschlüsse sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Werden von uns Zusatzleistungen verlangt, haben wir das Recht, die Leistung bis zur Vereinbarung der zusätzlichen Vergütung zu verweigern.
- Den Preisen liegen die im Zeitpunkt des Bestätigungsschreibens gültigen Material-, Lohn- und sonstigen Kosten zugrunde. Bei einer Liefer- und Ausführungszeit von mehr als 4 Monaten sind wir berechtigt, Mehrkosten, die nach Ablauf der 4-Monats-Frist entstehen, dem Besteller gesondert zu berechnen.

V. Ausführung

- Die Baustelle muss für Lkw und Großfahrzeuge (Kräne u.a.) gut zugänglich sein. Für die Lagerung von Baustoffen, Bauteilen und Baugeräten werden uns durch den Besteller rechtzeitig vor Ausführungsbeginn Lagerplätze innerhalb des Baugeländes angewiesen. Baustoffe und Bauteile müssen auf dem Baugelände ohne die Notwendigkeit von Zwischentransporten gelagert werden können. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor und entstehen uns Mehraufwendungen, werden diese dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- Der Besteller benennt vor Ausführungsbeginn einen Vertreter, der zur Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Anzeigen u.a. bevollmächtigt ist. Durch diesen Vertreter sind alle Entscheidungen des Bestellers unverzüglich herbeizuführen.

VI. Ausführungsfristen

- Die verbindlichen Ausführungsfristen richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Die Ausführungsfrist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, völliger Klarstellung aller notwendigen Einzelheiten des Auftrages sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch einen vom Besteller zu vertretenden Umstand, dazu gehören auch Behinderungen durch andere Auftragnehmer des Bestellers; durch Streik und Aussperrung; durch höhere Gewalt oder andere für uns unabwehrbare Umstände, wozu auch Behinderungen infolge verzögerter oder nicht ausreichender Anlieferung von Stoffen und Bauteilen durch Dritte zählen. Alle Kosten (auch für mehrmalige An- und Abreisen der Monteure etc.), die sich aus einer Montageunterbrechung ergeben, die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Bestellers.
- Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige unserer Liefer- oder Leistungsunbereitschaft die uns durch die Lagerung der vorgefertigten Bauteile etc. entstehenden Kosten pro angefangener Monat der Lagerung mit 0,5 % des Wertes berechnet.
- Die Lieferfrist ist bei Aufträgen ohne Montage eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei noch fehlender Versandanschrift die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.

VII. Abnahme und Gefahrübergang

- Der Besteller hat die Abnahme der Leistungen unverzüglich, spätestens binnen 12 Werktagen nach unserem Verlangen auf Abnahme durchzuführen. Die Abnahmewirkungen treten ein, falls der Besteller unsere Leistung auch nach Ablauf einer weiteren ihm gesetzten Frist von 12 Werktagen nicht abnimmt.
- Werden von uns entsprechend den Ausführungsfristen Stoffe und Bauteile auf die Baustelle geliefert und dort gelagert, geht die Vergütungs- und Leistungsgefahr auf den Besteller über, falls wir in der ordnungsgemäßen Bauausführung behindert werden und diese Behinderung unverzüglich angezeigt haben. Dasselbe gilt für eingebaute Glas-teile, falls eine Behinderung länger als 7 Tage dauert.
- Bei Lieferung ohne Montage geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, falls Teillieferungen erfolgen oder wir die Versandkosten oder Lieferung durch eigene Fahrzeuge übernommen haben.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- sowie Wasserschäden und sonstige Risiken versichert. Der Besteller ist bei erkennbaren Mängeln zur Rechtswahrung gegenüber dem Spediteur, Frachtführer oder der Deutschen Bahn verpflichtet, ein Protokoll zu erstellen, aus welchem sich die genauen Mängel ergeben und dieses vom Spediteur oder Frachtführer unterschreiben zu lassen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon unverzüglich unter Beifügung einer Abschrift des Schadensprotokolls Mitteilung zu machen.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Absendung der Nachricht über die Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen, insbesondere nach der jeweiligen Saldenforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller zustehen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Geltendmachung unseres Herausgabeanspruchs gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, die in unserem Eigentum stehenden Waren an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an welchem sich die Ware befindet.

- Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S. des § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei der Verarbeitung unserer Liefergegenstände mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache zu dem Anteil, der sich aus dem Wertverhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren und dem Verarbeitungswert der neuen Sache ergibt. Der bez. v. verarbeitete Liefergegenstand bzw. unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache gilt als Vorbehaltsware i.S. vorstehender Ziff. 1.

Bei Verbindung und Vermischung unserer Liefergegenstände mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren erwerben wir ein dem Wertverhältnis der vermischten / verbundenen Sachen entsprechendes Miteigentum an der einheitlichen Sache. Ist eine der mitverarbeiteten oder beigemischten Sachen als Hauptsache anzusehen und steht sie im Eigentum des Bestellers, überträgt der Besteller bereits jetzt ein dem Wertverhältnis der beigemischten bzw. verbundenen Sache entsprechendes Miteigentum auf uns. Unser Miteigentum gilt als Vorbehaltsware i.S. der vorstehenden Ziff. 1.

- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche tritt der Besteller in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren veräußert, tritt der Besteller die Forderungen aus der Weiterveräußerung in Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an uns ab. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile besitzen, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Weiterveräußerungsforderung abgetreten. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung unserer sämtlichen bestehenden und künftig aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller entstehenden Forderungen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware an Dritte abzutreten. Die Übertragung von Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren auf Factoring-Unternehmen setzt unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung voraus.

Der Besteller ist zur Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung von Vorbehaltswaren nicht berechtigt, so lange unser Eigentumsvorbehalt besteht. Nach erfolgter Zahlungseinstellung ist der Besteller zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch im verarbeiteten Zustand, nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltswaren oder auf an uns abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren hat der Besteller auf unser Eigentum hieran hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- Der Besteller ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, sämtliche Vertragspartner von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind unsererseits jederzeit berechtigt, die Vertragspartner des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten.

Nimmt der Besteller vor vollständiger Befriedigung unserer zu sichernden Forderungen Zahlungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware an, erfolgt diese für uns. Der Besteller handelt bezüglich der Hereinnahme dieser Gegenwerte als unser Treuhänder.

IX. Mängelansprüche

- Erkennbare Mängel unserer Lieferungen und Leistungen einschließlich der Lieferung fehlerhafter Mengen oder der Lieferung anderer als der bestellten Waren müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden. Die Rüge versterkter Mängel hat unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung zu erfolgen.
 - Mängelansprüche bestehen nicht, wenn an unseren Lieferungen und Leistungen, insbesondere an den elektrischen, pneumatischen oder hydraulischen Bauteilen der Liefergegenstände vom Besteller selbst oder von Dritten unsachgemäße Eingriffe vorgenommen werden, bei Schäden durch natürlichen Verschleiß oder nicht ordnungsgemäße Behandlung, insbesondere fehlerhafte Montage oder Lagerung durch den Besteller oder Dritte, unsachgemäße Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Austauschstoffe oder Bauteile sowie chemische und elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.
- Mängelansprüche des Bestellers bestehen ebenfalls nicht, soweit Mängel auf Angaben in der Leistungsbeschreibung, anderer Unterlagen oder Änderungen des Bestellers, auf von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile, die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers oder auf die Beschaffenheit des Baukörpers zurückzuführen sind. Weiter bestehen keine Mängelansprüche des Bestellers in Bezug auf die Eignung unserer Liefergegenstände für eine vertraglich nicht vorausgesetzte Verwendung oder für eine vom gewöhnlichen Verwendungszweck unserer Liefergegenstände abweichende Verwendung.

Wir haften ebenfalls nicht, falls unsere Leistungen vor Abnahme durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder eines Dritten beschädigt oder zerstört werden, die eine Gefährdung unserer Leistungen mit sich bringt, z.B. durch Veranlassung risikoträchtiger Maßnahmen durch den Besteller oder eines Dritten oder durch schuldhaftes Verletzung der dem Besteller oder einem Dritten obliegenden Koordinierungs- und Mitwirkungspflichten.

- Glas wird sowohl bei Leistungen als auch bei Lieferungen ohne Montage in handelsübliche Qualität gem. den Hüttenbedingungen geliefert.
- Der Besteller hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Liefergegenstände zu geben. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen haben wir das Recht, den Besteller mit Fracht- und Umschlagskosten sowie mit dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen zu belasten.
- Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für unsere Leistungen und Lieferungen 4 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei maschinellen, elektro-technischen / elektronischen und pneumatischen Anlagen oder Teilen davon sowie sonstigen beweglichen Teilen wie Schamieren, Handspindelantriebe u.a., bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, 2 Jahre, wenn der Besteller sich dafür entschieden hat, uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Für Zubehörfteile unserer Produkte beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls 2 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der Liefergegenstände, bei Leistungen mit der Abnahme der Teil- oder Gesamtleistung.

X. Zahlung

- Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, wie folgt fällig:
30 % der Auftragssumme mit Erhalt des Bestätigungsschreibens
60 % nach Anlieferung der zu liefernden Materialien
Der Rest nach Rechnungsstellung.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen. Aufrechnen kann er nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder von uns nicht bestrittenen Forderung.
- Wir können die uns obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers unser Zahlungsanspruch gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, falls der Besteller Vorauszahlung in Höhe des Vergütungsanspruches oder eine entsprechende Sicherheit leistet; Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, auch wegen Verletzung von Nebenpflichten oder wegen Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsabnahme nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
- Bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - auf vorhersehbaren Schäden.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Personenschäden oder Schäden von privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz.

XII. Datenspeicherung

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus den zwischen ihm und uns bestehenden und/oder abgewickelten Geschäftsbeziehungen gegebenenfalls bei uns gespeichert werden. Diese Datenspeicherung erfolgt ausschließlich für eigene Zwecke. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur im Rahmen bestehender Gesetze oder Rechtsverordnungen.

XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Die gesamten Vertragsbeziehungen einschließlich Vorverhandlungen unterliegen deutschem Recht.
- Erfüllungsort für die Lieferung ist die Versandstation des Liefergegenstandes, für Leistungen der Ort des Bauvorhabens der Sitz der Gesellschaft.
- Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.